

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 05. November 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2007) und **Antwort**

Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Berlin erhoben worden (bitte Aufschlüsselung nach Monaten)?

1. Wie viele Widersprüche und Klagen in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach SGB II sind seit Beginn des Jahres 2004 bei den Jobcentern bzw. beim Sozialgericht

Zu 1.: Folgende Widersprüche und Klagen sind im Jahr 2007 bei den Jobcentern erhoben worden:

Jobcenter	Widersprüche / Eingang 2007											
	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Mai 07	Jun 07	Jul 07	Aug 07	Sep 07	Okt 07	Nov 07	Dez 07
Friedrichshain-Kreuzberg	761	725	883	745	742	942	856	912	814	951		
Mitte	655	635	712	649	516	848	479	1.270	742	381		
Marzahn-Hellersdorf	911	572	921	647	674	663	778	735	522	803		
Lichtenberg	514	653	547	538	497	495	847	790	696	814		
Charlottenburg-Wilmersdorf	504	459	603	586	640	588	692	611	510	643		
Pankow	788	1.021	1.028	898	913	1.175	1.014	1.089	843	1.016		
Reinickendorf	667	573	840	527	652	653	721	610	591	649		
Spandau	458	430	437	445	453	405	636	469	440	479		
Neukölln	759	950	885	538	1.392	2.271	2.180	1.177	1.098	1.132		
Treptow-Köpenick	625	425	671	326	449	706	657	562	499	569		
Steglitz-Zehlendorf	463	460	519	535	626	460	687	528	464	540		
Tempelhof-Schöneberg	828	636	859	548	843	615	852	892	886	790		
Gesamt	7.933	7.539	8.905	6.982	8.397	9.821	10.399	9.645	8.105	8.767		

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Jobcenter	Klagen / Eingang 2007											
	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Mai 07	Jun 07	Jul 07	Aug 07	Sep 07	Okt 07	Nov 07	Dez 07
Friedrichshain-Kreuzberg	87	71	77	68	101	88	106	142	99	144		
Mitte	52	27	64	51	56	61	107	133	103	135		
Marzahn-Hellersdorf	80	47	72	52	54	59	92	63	59	100		
Lichtenberg	64	49	66	69	44	78	90	52	107	62		
Charlottenburg-Wilmersdorf	45	59	60	38	46	32	80	75	75	101		
Pankow	62	38	76	52	56	64	69	75	106	121		
Reinickendorf	67	41	73	40	61	63	76	64	52	89		
Spandau	22	28	31	23	42	34	51	39	41	60		
Neukölln	106	87	145	91	113	118	145	177	251	364		
Treptow-Köpenick	62	53	46	50	65	63	68	45	38	78		
Steglitz-Zehlendorf	59	49	55	44	52	40	89	79	63	73		
Tempelhof-Schöneberg	71	96	81	85	99	77	83	125	133	166		
Gesamt	777	645	846	663	789	777	1.056	1.069	1.127	1.493		

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat mitgeteilt, dass ihr über das Jahr 2007 hinausgehendes Zahlenmaterial zum Eingang von Widersprüchen und Klagen in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach SGB II nicht vorliegt.

Bei dem Sozialgericht Berlin sind die nachfolgend bezifferten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Klagen erhoben worden. Da das SGB II seit 1. Januar 2005 in Kraft ist, entfallen Erhebungen für das Jahr 2004.

Sozialgericht Berlin	2005											
	Jan 05	Feb 05	Mrz 05	Apr 05	Mai 05	Jun 05	Jul 05	Aug 05	Sep 05	Okt 05	Nov 05	Dez 05
Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz	98	96	98	98	124	109	190	190	156	191	218	238
Klagen	121	198	193	214	242	284	284	346	324	315	328	349
Gesamt	219	294	291	312	366	393	474	536	480	506	546	587

Sozialgericht Berlin	2006											
	Jan 06	Feb 06	Mrz 06	Apr 06	Mai 06	Jun 06	Jul 06	Aug 06	Sep 06	Okt 06	Nov 06	Dez 06
Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz	210	243	285	271	250	332	329	312	373	442	431	390
Klagen	395	395	490	458	436	506	491	552	537	617	681	575
Gesamt	605	638	775	729	686	838	820	864	910	1059	1112	965

Sozialgericht Berlin	2007											
	Jan 07	Feb 07	Mrz 07	Apr 07	Mai 07	Jun 07	Jul 07	Aug 07	Sep 07	Okt 07	Nov 07	Dez 07
Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz	366	399	468	373	410	449	490	454	470	562		
Klagen	693	768	825	716	733	847	1028	1177	1179	1354		
Gesamt	1059	1167	1293	1089	1143	1296	1518	1631	1649	1916		

2. Wie viele Anträge auf Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach SGB II sind seit Beginn des Jahres 2004 bei den Amtsgerichten gestellt, wie viele davon abgelehnt worden (bitte jeweils Aufschlüsselung nach Monaten)?

Eine gesonderte Erfassung von Anträgen auf Beratungshilfe, die sozialrechtliche Angelegenheiten nach SGB II betreffen, findet nicht statt.

3. Trifft es zu, dass die Berliner Justiz bemüht ist, gegenüber stark steigenden Anträgen auf Beratungshilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten nach SGB II Kostenanstiege zu drosseln, indem sie durch Richtlinien und Schulungen eine schärfere Praxis der Bewilligung zu implementieren versucht?

4. Trifft es insbesondere zu, dass durch Schreiben von Amtsgerichtspräsidien inzwischen beratungssuchende Bürgerinnen und Bürger prinzipiell auf den Weg der Verständigung mit den Behörden verwiesen und vor diesem Hintergrund generalisierend Beratungshilfe verweigert wird, weil sich „gerade bei Behörden (...) viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand (klären)“ ließen?

5. Trifft es zu, dass diese pauschalisierende Verfahrensweise Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auch durch eine Schulung vermittelt wird, die im Rahmen von Fortbildungsangeboten der Berliner Justiz stattfindet?

6. Trifft es ferner zu, dass ebenfalls im Rahmen des Beratungshilfefahrens zunehmend die Gewährung von Unterstützung bei Schuldnerberatung und Insolvenzverfahren mit Verweis auf öffentliche, „kostenlose“ Schuldnerberatungen verweigert wird?

7. Wenn 3. – 5. ja: Wie verträgt sich diese Praxis vor dem Hintergrund der Tätigkeit der Jobcenter (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage 16/10045: durchschnittliche Widerspruchserfolgsquote 40% wegen komplexer Rechtsmaterie, Softwaremängeln, intransparenten Bescheiden, häufigen Gesetzesänderungen, mangelnder Mitarbeiterqualifikation) in der Bescheidung von SGB II-Anträgen mit dem Anspruch auf Justizgewährung in seiner konkreten Ausgestaltung nach dem BeratungshilfeG, insbesondere wenn in Rechnung gestellt wird, dass die BearbeiterInnen von Widersprüchen nicht ohne Weiteres auszumachen geschweige denn unmittelbar zur Klärung offener Probleme direkt zu erreichen sind?

Zu 3. bis 7.: Nach § 24 a Rechtspflegergesetz (RPfLG) sind dem Rechtspfleger u. a. „die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe“ übertragen. Rechtspfleger sind auch im Rahmen dieser Verfahren sachlich unabhängig (§ 9 RPfLG). Sie sind hiernach nur an Recht und Gesetz gebunden; sie unterliegen somit keinen Weisungen oder sonstigen Einflüssen. Entsprechende Richtlinien existieren daher nicht, noch finden Schulungen statt, mit denen auf die Entscheidungspraxis der Rechtspfleger Einfluss genommen wird.

„Schreiben der Amtsgerichtspräsidien“, wie sie in Frage 4 aufgeführt werden, sind im hiesigen Geschäftsbereich nicht bekannt. Diese Tätigkeiten wären dem Präsidium auch nicht zugewiesen. Denkbar ist jedoch, dass gegen Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nach § 11 Abs. 2 RPfLG Erinnerung eingelegt worden ist und hierüber in Einzelfällen eine Präsidentin oder ein Präsident eines Amtsgerichts im Rahmen seiner Wahrnehmung richterlicher Aufgaben – dann aber nicht als Teil der Justizverwaltung – entschieden hat.

Gesetzliche Grundlage für einen Hinweis auf andere Hilfsangebote ist die in § 1 Nr. 2 BerHG enthaltene Subsidiaritätsklausel. Hiernach ist Beratungshilfe nicht zu gewähren, wenn „andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist“.

Eine solche „andere Möglichkeit“ ist der Auskunftsanspruch des Rechtssuchenden gegen mit Spezialkenntnissen ausgestattete Behörden (so auch das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.06.2007 -1 BvR 1014/07-). Diese können in einem nicht unerheblichen Teil der Angelegenheiten, in denen Beratungshilfe begehrt wird, sachkundigen Rat bieten und sind dazu, insbesondere im Sozialbereich, regelmäßig gesetzlich verpflichtet (vgl. § 14 SGB I, § 4 SGB II). Ob die Inanspruchnahme der Beratung durch eine Behörde dem Rechtssuchenden „zuzumuten ist“, wenn der Betroffene gerade vor dieser Schutz sucht oder wenn die Behörde ihrer Beratungspflicht in anderen Fällen nicht in dem gebotenen Umfang nachgekommen ist, kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden. Ferner kann die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung „mutwillig“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG sein, wenn der Rechtssuchende zuvor nicht versucht hat, das Problem durch Nachfrage bei der Behörde zu lösen. Von dem Rechtssuchenden ist regelmäßig zu verlangen, dass er bestehende Beratungsansprüche gegenüber den Sozialbehörden auch einfordert, da die aus dem Justizhaushalt zu erbringende Beratungshilfe nicht den

Zweck hat, Mängel des Verwaltungsverfahrens zu kompensieren.

Dass auch das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle grundsätzlich eine andere Möglichkeit für eine Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG darstellt, deren Inanspruchnahme der Rechtsuchenden zuzumuten ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt und wird vom Bundesverfassungsgericht für „einfachrechtlich gut vertretbar“ erachtet (Beschluss vom 4. September 2006 - 1 BvR 1911/06 -).

Eine Versagung von Beratungshilfe in den vorgenannten Fällen berührt den Justizgewährleistungsanspruch nicht. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begründen die Rechtsweggarantie, das Gebot der Waffengleichheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör und der Grundsatz des fairen Verfahrens keinen Anspruch auf gewährt von Bewilligung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren (vgl. Beschlüsse vom 19.12.1988 - 1 BvR 1492/88 -, vom 06.02.1992 - 1 BvR 1804/91, vom 05.02.2001 - 2 BvR 1389/99 - und vom 12.06.2007 - 1 BvR 1014/07 -).

Die durch die Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe und deren Gewährung entstehenden Kosten sind in den vergangenen Jahren drastisch angestiegen (in Berlin von 1.186.029 € im Jahr 2000 auf 5.234.773 € im Jahr 2006, d.h. um 340 %). Nicht zuletzt ist dies auf eine Strukturschwäche des Bewilligungsverfahrens und eine uneinheitliche Rechtsanwendung zurückzuführen. Diese erheblichen Aufwendungen können von den Justizhaushalten kaum mehr getragen werden, so dass eine einheitlichere Rechtspraxis und eine Kostensenkung in der Sache zwingend geboten ist. Aus diesem Grund ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe seit dem Jahr 2006 mit der Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen befasst. Über das Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe haben jedoch allein die hierzu berufenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden.

Berlin, den 22. November 2007

Gisela von der Aue
.....
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezemb. 2007)